

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten vorbehaltlich einer künftigen Änderung für jede Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Lieferanten. Abweichende oder ergänzende Regelungen gelten einzig durch ausdrückliche, schriftliche und stets auf den Einzelfall beschränkte Anerkennung unsererseits.

Zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt haben.

2. Vertragsschluss und -änderung

Die Bestellung gilt als definitiv abgeschlossen, wenn der Lieferant unsere Bestellung bzw. Bestätigung nicht innert 3 Kalendertagen ab Bestelldatum (für Lieferanten mit Sitz im Inland) bzw. nicht innert 10 Kalendertagen ab Bestelldatum (für Lieferanten mit Sitz im Ausland) schriftlich ablehnt.

Allfällige Auftragsbestätigungen, die von den Bedingungen unserer Bestellung abweichen, gelten nicht als Ablehnung unseres Auftrages. Soweit sie den Konditionen unserer Bestellung widersprechen oder sie ergänzen, werden sie ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht Vertragsinhalt. Jede Ergänzung oder Änderung des Auftrages ist nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns gültig.

3. Preise

Die mit unserer Bestellung fixierten Lieferantenpreise sind Höchstpreise. Preiserhöhungen und Preisvorbehalte jeder Art akzeptieren wir nur aufgrund vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung und stets beschränkt auf den Einzelfall.

Minderlieferungen berechtigen uns zu einer entsprechenden Preisreduktion. Mehrlieferungen werden nicht vergütet.

Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit bloßer Richtpreisvereinbarung behalten wir uns vor, den Preis nach Erhalt der Bestätigung bzw. der Rechnung zu genehmigen oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

Mehrkosten und Spesen, die aus der Nichtbeachtung unserer Instruktionen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir sind berechtigt, sie mit dem Kaufpreis zu verrechnen.

4. Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnung ist pro Bestellung und gleichzeitig mit der fakturierten Ware zu versenden. Bei sukzessiv Lieferungen und Abrufbestellungen ist mit jeder Teilmenge eine Teilrechnung zu versenden. Rechnungen und Lieferscheine müssen unsere vollständige Bestellnummer, unsere Artikelnummer und unser Bestelldatum enthalten. Wir sind berechtigt, Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, zurückzuweisen. Die Zahlungsfrist verlängert sich diesfalls automatisch um die daraus entstehende Verzögerung.

Der Lieferant darf die Kaufpreisforderung nur nach unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung abtreten.

Wir sind jedoch berechtigt, unsere Gegenforderungen, ungeachtet ihrer Fälligkeit, mit dem Kaufpreis zu verrechnen.

5. Lieferfristen

Unsere Bestellungen verstehen sich als Fixgeschäfte. Der Lieferant hat daher die Lieferfrist strikte einzuhalten. Bei Fristüberschreitung tritt ohne Mahnung Verzug ein. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Bestellung. Sie ist eingehalten, wenn die Ware am Liefertermin dem von uns bezeichneten Spediteur/Transporteur übergeben wird. Sobald der Lieferant Schwierigkeiten mit der Einhaltung der Lieferfrist erkennt, hat er uns unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen. Unser Verhalten auf eine solche Mitteilung kann nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung als Fristerstreckung ausgelegt werden.

Bei Überschreiten der Lieferfrist haben wir das Recht, ohne Nachfrist auf die Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Verzug mit verlangten Teillieferungen, und zwar nach unserer Wahl mit Wirkung entweder für die Teillieferung selbst oder den Gesamtvertrag.

Bei verfrühter Lieferung haben wir die Wahl, die Ware zum verfrühten Zeitpunkt anzunehmen oder die Annahme zu verweigern. Erstenfalls berechnet sich Zahlungsfrist, Garantiezeit und Verjährung gleichwohl nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei Annahmeverweigerung haben wir das Recht, die Ware entweder unter Festhalten am Erfüllungsanspruch auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren oder sie auf seine Kosten und Gefahr zu seiner Verfügung zu halten bzw. halten zu lassen.

6. Lieferverpflichtung / Nutzen und Gefahr

Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zulässig. Gehen bei uns dennoch nicht vereinbarte Teillieferungen ein, haben wir die Wahl, sie entweder unter Einräumung einer Nachfrist zur vollständigen Erfüllung anzunehmen, oder sie unter Verzicht auf vollständige Erfüllung zum entsprechenden Teillieferungspreis anzunehmen, oder ohne Nachfrist die Annahme zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Treten wir vom Vertrag zurück,

behalten wir uns vor, die Teillieferung entweder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren oder sie auf seine Kosten und Gefahr zu seiner Verfügung zu halten bzw. halten zu lassen.

Wir akzeptieren technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen von 10 %. Minderlieferungen von mehr als 10 % behandeln wir als Teillieferungen. Bei Mehrlieferungen von mehr als 10 % behalten wir uns das Recht vor, die Mehrmenge zu behalten oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren. In Bezug auf den vereinbarten Preis findet Art. 3 auf jede Mehr- oder Minderlieferung ungeachtet der 10 %-Grenze Anwendung. Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe der Lieferung an den von uns bezeichneten Spediteur/Transporteur auf uns über. Die Übernahme der Lieferung durch den Spediteur/Transporteur bedeutet allerdings nicht Annahme bzw. Genehmigung der gelieferten Menge oder Qualität unsererseits; wir sind nicht verpflichtet, die Ware bei Übergabe an den Spediteur/Transporteur einer Mengen- oder Qualitätskontrolle zu unterziehen: Annahmeentscheid sowie Mengen- und Qualitätsprüfung erfolgen frühestens nach Eingang der Ware bei uns.

7. Versandvorschriften

Der Lieferant trägt die alleinige und volle Verantwortung für eine in Bezug auf den konkreten Transport optimale Verpackung. Ist bei Transport oder Entpacken eine besondere Behandlung oder besondere Vorsicht geboten, hat der Lieferant auf der Verpackung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Der Lieferant hat den von uns bezeichneten Spediteur/Transporteur selbständig auf den Liefertermin abzurufen. Die Übergabe der Ware an den Spediteur/Transporteur ist uns noch gleichentags schriftlich anzuzeigen. Jeder Lieferung ist neben den üblichen Begleitpapieren ein im Doppel ausgefüllter Lieferschein beizufügen. Lieferschein und Versandanzeigen müssen mindestens unsere vollständige Bestellnummer, unsere Artikelnummer und unser Bestelldatum aufweisen.

8. Sachgewährleistung und Haftung

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Material-, Produktions-, Konstruktions-, Instruktions- und/oder Entwicklungsfehler aufweist und über die vom Lieferanten individuell gepriesenen Eigenschaften verfügt, sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen wie auch den anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder branchenüblichen Normen am Bestimmungsort (z.B. SIA, SUVA, SVDB, SEV-HV, etc.) entspricht. Der Lieferant übernimmt diese Garantie auch für solche Mängel, die ganz oder teilweise auf eine für den konkreten Transport des Liefergegenstandes ungenügende Verpackung bzw. auf ungenügende oder fehlende Instruktionen über Transportbehandlung oder Entpacken der Lieferung zurückzuführen sind.

Die vom Lieferanten gewährte Garantiezeit endet nach 24 Monaten ab erfolgreicher Verwendung bzw. Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch unseren Endabnehmer. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der Verjährung für zwei Jahre nach Ablauf der Garantiezeit. Der Lieferant gewährt die vorstehende Garantie, Garantiezeit und den Verjährungsverzicht erneut für Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen.

Der Lieferant entbindet uns von jeglichen Prüf- und Mängelrügefristen. Er anerkennt ausdrücklich jeden von uns innerhalb der Garantiezeit angezeigten Mangel als rechtzeitig gerügt, wobei auch aus einer allfälligen vorangehenden Zahlung des Kaufpreises kein Verzicht auf Rügen abgeleitet werden kann.

Unter die vorstehende Garantie fallende Mängel berechtigen uns, nach unserer Wahl Wandelung, Minderung, unverzügliche kostenlose Nachbesserung oder unverzügliche kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, das fehlerhafte Produkt auf Kosten des Lieferanten selbst instand zustellen oder instand stellen zu lassen. Die Kosten für eine allfällige Retournierung oder Beseitigung (Verschrottung) fehlerhafter Produkte trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet in jedem Fall (folglich verschuldensunabhängig) für den aus Mängeln entstehenden Schaden, der uns trifft oder der Dritte trifft, und für welchen wir auf Grund einer vertraglichen oder außervertraglichen Haftpflicht ersatzpflichtig sind. Für die Haftung gelten die Fristen der Sachgewährleistung, sofern die gesetzlichen Fristen nicht länger sind.

Ausgabedatum:	17.11.2025	Version:	0.2
Ersteller:	A. Jaeggi	Freigeber:	Chr. Oehen

Für Lieferungen und Leistungen von Zulieferern und Subunternehmern haftet der Lieferant wie für seine eigenen Lieferungen und Leistungen.

9. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant garantiert ohne Zeitbeschränkung, dass Dritte an der gelieferten Ware (inkl. Verpackung) über keinerlei Ansprüche aus Eigentum, Immaterialgüterrechten, unlauterem Wettbewerb oder andern Rechten verfügen. Werden solche Ansprüche erhoben, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf unseren Wunsch hin auf seine Kosten bei deren Abwehr in jeder Weise zu unterstützen oder zu vertreten. Er wird uns für jeden uns aus solchen Ansprüchen entstehenden Schaden (inkl. Abwehrkosten) und Folgeschaden vollumfänglich schadlos halten. Das Recht zum Vertragsrücktritt behalten wir uns in jedem Fall vor.

10. Werksgeschäfte / Sonderanfertigungen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf Werksgeschäfte und Sonderanfertigungen uneingeschränkte Anwendung.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Werksgeschäfte oder Sonderanfertigungen ohne unsere vorherige, schriftliche und ausdrückliche Zustimmung ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Bei Verletzung dieser Bestimmung haben wir das Recht, entweder sofort vom Vertrag zurückzutreten oder ganz oder teilweise und entschädigungslos auf die Leistungen des Lieferanten zu verzichten. Die für unsere Werks- und Sonderanfertigungsaufträge hergestellten Werkzeuge und Vorrichtungen gehen durch unsere Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über, und zwar unabhängig davon, ob der Lieferant entsprechende Aufwendungen (etwa als „anteilige Werkzeugkosten“ etc.) in Rechnung stellt. Der Lieferant hat solche Fertigungsmittel nach Abwicklung unseres Auftrages sorgfältig aufzubewahren und auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig zu halten. Wir sind berechtigt, solche Fertigungsmittel jederzeit nach Belieben beim Lieferanten abzurufen, wobei die Aufbewahrungspflicht des Lieferanten erst aufgrund unserer schriftlichen und ausdrücklichen Zustimmung endet.

11. Geheimhaltung / Immaterialgüterrechte / KI-Anwendungen

Sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, Werkzeuge, Spezifikationen, Daten und schriftlichen Unterlagen etc. sowie alle danach hergestellten Teil- oder Endprodukte (nachfolgend „geschützte Materialien“) dürfen, ungeachtet ihrer immaterialgüterrechtlichen Schutzfähigkeit, als unser Eigentum und Geschäftsgeheimnis keinem Dritten ohne unsere vorherige, schriftliche und ausdrückliche Zustimmung zur Verfügung gestellt, sonst wie zugänglich gemacht oder für eigene Zwecke des Lieferanten oder Zwecke Dritter genutzt werden. Sie sind durch angemessene Maßnahmen gegen einen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für Teil- oder Endprodukte, die der Lieferant nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Mitwirkung unsererseits entwickelt hat. Sämtliche geschützten Materialien sind uns jederzeit auf unser Verlangen unverseht zurückzugeben.

Sämtliche geschützten Materialien bleiben unabhängig von ihrer immaterialgüterrechtlichen Schutzfähigkeit in unserem alleinigen Eigentum. Alle darauf basierenden Weiterentwicklungen oder Verbesserungen und die damit verbundenen Immaterialgüterrechte jeglicher Art stehen uns ausschließlich zu und werden uns hiermit übertragen oder abgetreten. Der Lieferant verpflichtet sich alle allfällig erforderlichen Handlungen zur rechtswirksamen Übertragung des Eigentums und Abtretung der Rechte vorzunehmen.

Der Lieferant gewährt uns (unter Einschluss der mit uns verbundenen Unternehmen) sowie unseren jeweiligen Geschäftspartnern und Kunden ein unwiderrufliches, unbefristetes, unterlizenzierbares, nicht-exklusives, weltweites und entschädigungsloses Recht, die mit gelieferten Waren oder Leistungen zusammenhängenden Immaterialgüterrechte zu gebrauchen. In Lizenzvereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sowie in annahmbedürftigen Nutzungsbedingungen enthaltene Bedingungen, welche von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, gelten ausschließlich, soweit dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

Bei Waren oder Leistungen, die Firm- oder Software beinhalten, gilt in Bezug auf diese ausdrücklich die Rechtsgewährleistung gemäß Art. 9. Uns sowie unseren jeweiligen Geschäftspartnern und Kunden sind sämtliche Benutzerdokumentationen sowie alle Updates und Upgrades der Firmware oder Software ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung.

Der Lieferant darf ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung keine geschützten Materialien für die Zwecke der Entwicklung oder Verbesserung von Anwendungen künstlicher Intelligenz verwenden. Beim Einsatz solcher KI-Anwendungen zur Erfüllung einer vereinbarten Leistung ist der Lieferant verpflichtet, uns dies vorgängig schriftlich mitzuteilen.

12. Entsendung von Personal

Das bei uns zu Schulungs-, Instruktions-, oder zu anderen Zwecken tätige Personal des Lieferanten hat unsere einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns für jeden von seinem Personal verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschaden vollumfänglich schadlos zu halten. Wir sind berechtigt, unsere entsprechenden Ansprüche mit allen Gegenforderungen des Lieferanten aus Liefer- oder anderen Verträgen zu verrechnen.

13. Verbindlicher Originaltext

Der Lieferant verpflichtet sich ausschließlich auf den deutschen Originaltext dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die französische und englische Übersetzung ist unverbindlich, soweit sie vom deutschen Originaltext abweicht.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ist Dietikon; es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unter Ausschluss allfälliger internationaler Kaufrechtsabkommen.

Ausgabedatum:	17.11.2025	Version:	0.2
Ersteller:	A. Jaeggi	Freigeber:	Chr. Oehen